

Bekanntmachung

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Antrag der Gemeinde Seukendorf auf Erteilung einer wasserrechtlichen
Genehmigung für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil
Hiltmannsdorf Ost über 3 Einleitstellen auf den Flur-Nrn. 573/2 und 763/2 der Gmkg.
Seukendorf in den Farrnbach; Landkreis Fürth
Anhörung gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

1. Die Entwässerung des Ortsteils der Gemeinde Seukendorf „Hiltmannsdorf Ost“ erfolgt im Trennsystem. Das in diesem Ortsteil anfallende Schmutzwasser wird in Schmutzwasserkanälen gesammelt und zur Kläranlage Seukendorf geleitet. Die Dach-, Hof- und Verkehrsflächen werden über separate Regenwasserkanäle entwässert. Der Ortsteil ist hierbei in vier Einzugsgebiete mit vier Einleitungsstellen unterteilt, von denen nur die drei Einzugsgebiete „Alte Dorfstraße“ (ELS S6), „Kirchenweg“ (ELS S7) und „Straßenseitengraben“ (ELS S8) Gegenstand dieses Wasserrechtsverfahrens sind. Das vierte Einzugsgebiet mit Einleitungsstelle hat ein separates Wasserrecht. Über die Regenwasserkanäle der drei Einzugsgebiete wird das Niederschlagswasser direkt bzw. über einen Straßenseitengraben in den Farrnbach eingeleitet. Das Einzugsgebiet „Alte Dorfstraße“ umfasst eine Einzugsfläche von 4,43 ha (A_E)/2,35 ha (A_U), während das Einzugsgebiet „Kirchenweg“ eine Einzugsfläche von 6,53 ha (A_E)/2,71 ha (A_U) aufweist. Das Einzugsgebiet „Straßenseitengraben“ umfasst eine Einzugsfläche von 0,34 ha (A_E)/0,09 ha (A_U).

Die beschriebene Entwässerung des Ortsteils wurde mit Bescheid vom 18.02.2020 wasserrechtlich genehmigt, jedoch bis zum 31.12.2022 befristet. Diese Entwässerung des Ortsteils soll weiterhin beibehalten und entsprechend der vorliegenden Genehmigungsplanung von November 2022 im Rahmen des aktuellen Verfahrens wasserrechtlich genehmigt werden.

2. Das Einleiten von Abwasser in den Farrnbach (in diesem Bereich Gewässer II. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei der im öffentlichen Interesse liegenden Einleitung ist eine gehobene Erlaubnis zu erteilen (§ 15 WHG).

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen für dieses Vorhaben liegen ab dem 08.04.2024 einen Monat lang bis einschließlich 08.05.2024 in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen das Vorhaben Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, oder beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 1.51 erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
5. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach

Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Ziffer 3 Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgeben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

6. Der Erörterungstermin hierzu findet am **Dienstag, den 18.06.2024 um 11:00 Uhr im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 2.41** statt.

Der Erörterungstermin ist hiermit ortsüblich bekanntgemacht (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 GO). Etwaige gegen das Vorhaben vorgetragene Einwendungen können während des o. g. Termins erörtert werden. Grundsätzlich sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden in einem Erörterungstermin zu behandeln. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 S. 6 BayVwVfG).

7. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
9. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Planunterlagen innerhalb der Monatsfrist nach Ziffer 3 auch im Internet unter www.vg-veitsbonn-seukendorf.de → Seukendorf → Unsere Gemeinde → Bauen eingesehen werden.

Seukendorf, den 26.03.2024

Sebastian Rocholl, 1.Bürgermeister